



Beschluss / Positionierung des StuRa zur Finanzierung von Alkohol

Am 24.11.15 wurde folgender Beschluss gefasst:

Studierendenrat

der Universität Heidelberg

Tel.: +49(0)6221/54 2456

Fax.: +49(0)6221/54 2457

E-Mail:

sitzungsleitung@stura.uni-
heidelberg.de

Beschlussdatum: 24.11.2015

Der StuRa möge sich affirmativ zu der Finanzierung von Alkohol aus Mitteln der VS positionieren, sodass angefallene und anfallende Kosten für Alkohol von Finanzreferat und BfH erstattet werden. Dieser Positionierung möge, bei Bedarf, mit einer entsprechenden Regelung in die entsprechende Ordnung aufgenommen werden.

Begründung des Antrags:

Wie seit der StuRa-Sitzung am 30.06.2015 offiziell bekannt, werden seitens der BfH keine Ausgaben für Alkohol mehr erstattet. Dies betrifft teilweise auch vor Verkündigung des Finanzierungsstopps getätigte Ausgaben. Unserem Informationsstand nach gibt es keine offizielle Begründung für dieses Vorgehen, welche darlegt, warum eine Finanzierung von Alkohol nicht stattfinden sollte. Prinzipiell glauben wir, dass eine derartige Änderung des Status Quo nicht ohne Einbeziehung des StuRas hätte geschehen sollen. Darüber hinaus glauben wir, dass diese Entscheidung auch inhaltlich nicht angemessen ist und wollen dies im Folgenden darlegen:

Die Verfasste Studierendenschaft hat nach § 65 (2) LHG 1. "die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden" als Aufgabe.

In den Rahmen dieses Auftrages fällt insbesondere auf Fachschaftsebene die Organisation von gemeinschaftsbildenden- und stärkenden Veranstaltungen sozialer Natur. Dies kann in Form von Ersti-Einführungen, Ersti-Wochenenden, Dozi-Abenden, Weihnachtsfeiern, Sommerfesten, etc. stattfinden. Im Rahmen solcher Veranstaltungen ist es in unserem Kulturkreis üblich, neben nicht-alkoholischen Getränken, in Maßen auch Alkohol zu konsumieren.

Hierbei geht es ausdrücklich nicht um den Konsum von Alkohol als Rauschmittel, dessen Finanzierung wir für ablehnenswert halten. Alkohol unterscheidet sich von anderen Lebensmitteln prinzipiell nur dadurch, dass er auch potentiell Rauschmittel ist.

Veranstaltungen, bei denen Alkohol als Lebensmittel neben anderen Lebensmitteln konsumiert wird, sind konzeptionell von Veranstaltungen, bei denen Alkohol als Rauschmittel missbraucht wird, zu differenzieren. Als Instrument zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit sind beispielsweise eine Kopplung der Rechnungseinreichung an eine Veranstaltungsbeschreibung, eine pro-Kopf-Quote, oder eine Beschränkung auf nicht-branntweinhaltigen Alkohol denkbar.

Damit ein notwendiges Maß an Planungs- und Ablaufsicherheit gewährleistet werden kann, sowie aus Gründen der sozialen Integration, ist es bei solchen Veranstaltungen unabdingbar, dass die Fachschaft als Veranstalterin die Lebensmittel, darunter auch Alkohol, bereitstellt.

Deshalb sollten unter Berücksichtigung der oben genannten Einschränkungen alkoholische Getränke aus Mitteln der VS finanziert werden dürfen.